



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau
 2. des minderjährigen Kindes
 3. des minderjährigen Kindes
- die Kläger zu 2. und 3. vertreten durch die Mutter, die Klägerin zu 1.,
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen
die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Chemnitz,
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz,
Gz.: 5985653-430,

- Beklagte -

wegen

1 K 3325/16.A

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.11.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die im 1984 geborene Klägerin zu 1 und ihre Kinder, der im 2001 geborene Kläger zu 2 und der im 2010 geborene Kläger zu 3, sind georgische Staatsangehörige griechisch-orthodoxer Religionszugehörigkeit. Nach eigenen Angaben reisten die Klägerin zu 1 und eines ihrer beiden Kinder am 27.04.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, nachdem sie am 17.04.2015 ihr Heimatland verlassen hatten. Am 13.05.2015 stellten sie einen Asylantrag.

Bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 05.07.2016 gab die Klägerin zu 1 an: Sie stamme aus einer Stadt in Abchasien. Im Jahr 1993 seien sie, ihr Vater, ihr Onkel, ihr Bruder und ihr Großvater als Geiseln genommen worden. Ihr Onkel habe das ganze nicht überlebt. Er sei an einem Herzinfarkt gestorben. Ihr Großvater sei schlimm gefoltert und von ihnen in der Annahme, er sei tot, zurückgelassen gelassen worden. Der Klägerin zu 1, ihrem Vater und ihrem Bruder sei jedoch die Flucht nach Swanetien gelungen. Dort hätten sie sechs Monate gelebt. Anschließend hätten sie und ihr Bruder sich vorübergehend in Georgien aufgehalten. Danach seien sie nach Russland gegangen, wo sie 15 Jahre lang gelebt hätten. Ihr Bruder sei dort als Judoka sehr erfolgreich gewesen. Außerdem habe er eine

1 K 3325/16.A

Fabrik für Sonnenblumenöl besessen. Im Jahr 2009 sei sie mit ihrer Familie nach Georgien zurückgekehrt. Da sie in Russland noch ein Haus und weiteres Einkommen gehabt hätten, seien sie jedoch immer wieder zwischen beiden Ländern gependelt. Anfang 2013 habe ihr Bruder in Russland sein Unternehmen an die Mafia verloren. Im Jahr 2014 sei er dann nach Georgien geflüchtet. Dort habe man ihn als vermeintlichen russischen Agent des Landes verwiesen. Zur Zeit halte er sich in Frankreich auf. Ihre Eltern lebten seit zwei Jahren wieder in Abchasien. In Georgien wohne nur noch ein Cousin von ihr. Sie - die Klägerin - sei in [] gemeldet gewesen. Tatsächlich habe sie jedoch die letzten beiden Jahre vor der Ausreise in [] gewohnt. Ein Jahr vor ihrer Ausreise hätten sie - die Klägerin zu 1 und ihr Ehemann - sich voneinander getrennt. Im letzten Jahr habe sie als Buchhalterin in einer Gasfirma gearbeitet. Sie habe eine am 17.05.2013 in [] in der Nähe der Metrostation durchgeführte Demonstration für die Rechte der Schwulen und Lesben in Georgien mit organisiert. Angehörige der orthodoxen Kirche, darunter Priester mit Kreuzen in der Hand, hätten auf die Demonstrierenden gewartet und versucht, diese zu vertreiben. Die vor Ort anwesende Polizei habe die Übergriffe nicht unterbinden können. Sogar Unbeteiligte seien in Mitleidenschaft gezogen worden. Eine schwangere Frau sei hingefallen und mit dem Kopf auf den Boden aufgeschlagen. Die Priester hätten gepredigt, dass solche Leute getötet werden müssten, weil sie Teufel seien. Sie habe in ein Polizeiauto einsteigen müssen. Man habe sie gefragt, weshalb sie das Ganze mache, und vorgehalten, dass sie verheiratet sei und zwei Kinder habe. Auch ihr Mann habe anschließend seine Meinung geändert. Wie sie später herausgefunden habe, habe er noch eine zweite Frau und Kinder gehabt. Er habe gesagt, dass es eine Schande sei, solche Leute zu unterstützen, und ihr gedroht, die Kinder wegzunehmen und einem von ihnen den Kopf abzuschneiden. Die Polizei, an die sie sich oft gewandt habe, sei untätig geblieben. Da sie die Absicht gehabt habe, im Interesse der Schulbildung ihrer Kinder nach Europa zu gehen, habe sie angefangen, Papiere für die Ausreise zu besorgen. Egal wo sie ihr Auto abgestellt habe, ihr früherer Ehemann habe immer an der Windschutzscheibe einen Brief hinterlassen, so auch im April 2015. Stets habe er damit gedroht, sie und den älteren Sohn umzubringen, wenn er nicht den jüngeren Sohn bekomme. Innerhalb von zwei Tagen habe sie dann die Ausreise finanziert. Sie habe ihr Auto für 3.300 Euro verpfändet.

1 K 3325/16.A

Auf Nachfrage durch das Bundesamt führte sie ergänzend aus: Ungefähr sechs Monate nach der Demonstration habe sie sich weiter für die Rechte der Schwulen und Lesben in Georgien eingesetzt. Aufgrund verschiedener Bedrohungen habe sie jedoch von Tbilisi nach ziehen müssen. Sie sei jedoch jeden Tag nach gependelt. Sie sei von unbekanntem Leuten bedroht worden. Seinerzeit sei sie fünf Stunden von der Polizei festgehalten worden. Die Leute hätten Gesichtsmasken getragen, sie beleidigt und bedroht. Im Februar 2013 sei sie offiziell geschieden worden. In den Jahren 2014 und 2015 seien die Bedrohungen ihres Ehemannes besonders schlimm gewesen. Bei der Scheidung sei es nicht zur Vereinbarung eines Besuchsrechtes für die Kinder gekommen. Ihm seien sämtliche Rechte aberkannt worden. Wie sie später erfahren habe, sei ihr früherer Ehemann zum Islam konvertiert. Genau wisse sie dies jedoch nicht. Jedes Mal wenn sie sich wegen der Bedrohungen bei der Polizei gemeldet habe, habe sie sehr lange warten müssen. Als sie zum Zwecke der Organisation ihrer Ausreise bei der Polizei gewesen sei, habe sie um einen Nachweis für die Anzeige gebeten. Ihr sei jedoch gesagt worden, dass dies zwei Wochen dauern würde. Nach dem Grund der plötzlichen Ausreise befragt, gab sie an, dass ihr Bruder und die ganze Familie in Georgien politisch verfolgt würden. Außerdem würden sie und ihr Sohn ständig mit dem Tode bedroht. Durch die Verfolgung ihres Bruders sei das Einkommen für die gesamte Familie weggefallen. Von den beiden Häusern sei eines beschlagnahmt worden. Das andere Haus, in dem sie zusammen mit ihren Eltern gewohnt habe, sei in Brand gesetzt worden. Als Flüchtlinge aus Abchasien hätten sie in Georgien keine Unterstützung bekommen. Ihr Bruder habe sich in Russland mehrere Anwälte genommen, die dann jedoch selbst Probleme bekommen hätten. Ein Anwalt habe ihm geraten, das Land zu verlassen. Sie habe sich in Georgien jedoch an keinen Anwalt gewandt. Am Anfang habe sie die Drohungen nicht ernst genommen. Sie habe sich zwar oft bei der Polizei gemeldet. Dies habe jedoch nichts gebracht. Ihr Mann sei noch nicht einmal vernommen worden. Am Schluss der Anhörung legte die Klägerin zu 1 dem Bundesamt einen Zeitungsartikel vor, der ihre Verwicklungen in die Demonstration im Jahr 2013 bestätigen soll.

Mit Bescheid vom 25.10.2016, zugestellt am 08.11.2016, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Anträge auf Asylanerkennung

1 K 3325/16.A

sowie die Anträge auf subsidiären Schutz ab (Nrn. 1, 2 und 3) und verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – (Nr. 4). Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihnen die Abschiebung nach Georgien oder in einen anderen aufnahmebereiten oder zur Rücknahme verpflichteten Staat angedroht (Nr. 5). Außerdem wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte lägen nicht vor. Aus dem Vortrag der Kläger ergäben sich keine Anhaltspunkte, wonach sie persönlich bei Rückkehr nach Georgien mit staatlichen oder relevanten nichtstaatlichen Repressionsmaßnahmen zu rechnen hätten. Die Klägerin zu 1 sei auf den staatlichen Schutz in Georgien zu verweisen. Sowohl der Vorfall während der Demonstration als auch die Drohungen durch ihren Exmann seien kriminelle Handlungen, die nicht vom georgischen Staat ausgingen. Wie die Klägerin zu 1 selbst vorgetragen habe, sei die Polizei bei der Demonstration vor Ort gewesen und habe die Anzeigen wegen der Bedrohungen durch ihren Exmann aufgenommen. Damit sei ihr staatlicher Schutz gewährt worden. Dass die Klägerin zu 1 die Ermittlungen zu ihren Anzeigen nicht abgewartet oder diesen nicht mit anwaltlicher Hilfe Nachdruck verliehen habe, müsse sie sich zurechnen lassen. Da es keine stichhaltigen Gründe für die Annahme gebe, dass ihr in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden drohe, könne ihr auch der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt werden. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor.

Am 17.11.2016 haben die Kläger die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung trägt die Klägerin zu 1 vor, sie sei lesbisch orientiert und leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Sie bedürfe dringend einer psychologischen Behandlung.

Unter dem 30.05.2017 diagnostizierte der Facharzt für Psychiatrie bei der Klägerin zu 1 eine schwere depressive Störung und verschrieb ihr Venlafaxin 75 mg und Trimipramin 50 mg (1 Tablette zur Nacht). In dem ärztlichen Attest wird die

1 K 3325/16.A

Klägerin zu 1 wie folgt wiedergegeben: Sie komme aus Russland. Dort sei ihr Haus 2012 von Kriminellen abgebrannt worden. Seitdem habe sie bei Verwandten gelebt. Da ihr Leben weiterhin in Gefahr gewesen sei, habe sie sich entschlossen, Russland zu verlassen. Seit ca. zwei Jahren lebe sie mit ihren beiden Kindern in Deutschland. Vor ca. vier Monaten habe sie erfahren, dass ihr Vater in der Russischen Föderation verstorben sei. Sie wisse nicht, ob er eines natürlichen Todes gestorben oder getötet worden sei. Sie leide bereits seit Jahren an einer Depression und habe schon mehrmals versucht, sich das Leben zu nehmen. Auslöser der Krankheit sei ihre Verfolgung und Erpressung in Russland gewesen. Im Moment gehe es ihr sehr schlecht. Sie sei nur noch am Weinen und empfinde eine permanente Angst, dass sie oder ihren Kindern etwas zustoßen können. Ihr Schlaf sei massiv gestört, sie sei traurig und leide an starken Kopfschmerzen. Die Bilder des Erlebten stünden ihr ständig vor Augen. Sie sei manchmal völlig verzweifelt und denke an Selbstmord. Diese Gedanken könne sie nur mit viel Mühe verdrängen.

Als Ergebnis der psychiatrischen Untersuchung ist festgehalten, dass bei der Klägerin zu 1 eine stark reduzierte Stimmungslage und Konzentrationsschwäche auffielen. Sie wirke im Gespräch müde, deprimiert und rede mit leiser Stimme. Mehrmals fange sie an zu weinen. Ihre emotionale Modulationsfähigkeit sei eingeschränkt. Ihr formaler Gedankengang sei etwas verlangsamt. Inhaltlich bestünden starke Zukunftsängste, insbesondere vor einer Rückkehr in die Russische Föderation, wo ihr Leben und das Leben ihrer Kinder in Gefahr seien. Abschließend stellte der Arzt fest, dass es äußerst wichtig sei, dass sie in einer möglichst stressfreien Umgebung lebe. Gegebenenfalls könne nicht mit einer anhaltenden Besserung gerechnet werden. Bei einem Abbruch der Therapie oder einer Rückkehr der Patientin in ihr Heimatland sei von einer akuten Verschlechterung ihres Zustandes sowie einer Retraumatisierung auszugehen. Angesichts der Gefahr der unter Umständen möglichen selbstschädigenden Handlungen halte er die Klägerin zu 1 für reiseunfähig.

Am 17.07.2017 legte die Klägerin eine deutsche Übersetzung eines in der Zeitung erschienenen Artikels vor, in dem über eine von der georgischen

1 K 3325/16.A

Menschenrechtsorganisation "Identoba" am 17.05.2013 in organisierte Demonstration berichtet wird.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 25.10.2016 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, ihnen subsidiären Schutz zuzuerkennen,

höchst hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, hinsichtlich Georgien das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die angefochtene Entscheidung Bezug.

Mit Beschluss vom 11.08.2017 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Hinsichtlich des Ergebnisses der informatorischen Befragung der Kläger zu 1 wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte (1 Band) und der in elektronischer Form vorgelegten Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes (1 Heftung) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte trotz Ausbleibens der ordnungs- und fristgemäß geladenen Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) darauf hingewiesen wurden, dass auch im Falle ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

1. Die Klage ist in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes - AsylG) zulässig, aber unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Kläger haben weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG (1.1.) noch einen Anspruch auf Zuerkennung von subsidiärem Schutz im Sinne von § 4 AsylVfG (1.2.). Ebenso wenig können sie die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verlangen (1.3.).

1. 1. Die Kläger haben keinen Anspruch auf die begehrte Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Ausländer dann internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in Form der Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 Buchs. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 Buchst b).

1 K 3325/16.A

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die (Nr. 1) auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder (Nr. 2) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung unter anderem gelten (Nr. 1) die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, (Nr. 2) gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, (Nr. 3) unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, (Nr. 4) Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung, (Nr. 5) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 fallen, (Nr. 6) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Ausgehen kann die Verfolgung nach § 3c AsylG (Nr. 1) von dem Staat, (Nr. 2) von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder (Nr. 3) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwießenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG (i. V. m. § 3b AsylG) genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verbindung bestehen.

1 K 3325/16.A

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland des Klägers gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, BVerwGE 146, 67 [81]).

Hierbei obliegt es dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, die Voraussetzungen hierfür glaubhaft zu machen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutz Suchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstanzierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es regelmäßig, wenn er im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen oder er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere, wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgebend bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst spät in das Asylverfahren einführt (vgl. etwa OVG NRW, Urt. v. 02.07.2013 - 8 A 2632/06.A -, juris Rn. 59).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob bereits Vorverfolgung oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG vorliegt (VGH BaWü, Urt. v. 27.08.2014 - A 11 S 1128/14 -, juris Rn. 34). Die

1 K 3325/16.A

Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist allerdings ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl EU L 337/9; so genannte Qualifikationsrichtlinie - QRL); es besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigelegt. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadenstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden; hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Die nach Art. 4 Abs. 4 QRL maßgebenden stichhaltigen Gründe, die gegen eine erneute Verfolgung sprechen, können bei richtigem Verständnis der Norm letztlich keine anderen Gründe sein als die, die im Rahmen der „Wegfall der Umstände-Klausel“ des Art. 11 Abs. 1 Buchst. e und f QRL maßgebend sind. Nur wenn die Faktoren, welche die Furcht des Flüchtlings begründeten, dauerhaft beseitigt sind, die Veränderung der Umstände also erheblich und nicht nur vorübergehend ist, wird die Beweiskraft der Vorverfolgung entkräftet. Würden mit Blick auf ein bestimmtes Herkunftsland statusrechtliche Entscheidungen wegen veränderter Umstände aufgehoben, ist es gerechtfertigt, dem Vorverfolgten im Asylverfahren die Umstände, welche die geänderte Einschätzung der Verfolgungssituation als stichhaltige Gründe leiten, entgegenzuhalten. In diesem Fall bleibt ihm dann die Möglichkeit, unter Hinweis auf besondere, seine Person betreffende Umstände nach Maßgabe des allgemeinen Wahrscheinlichkeitsmaßstabs erneut eine ihn treffende Verfolgung geltend zu machen (zum Ganzen: VGH, BaWü, Urt. v. 05.10.2016 – A 10 S 332/12 –, juris Rn. 41).

1 K 3325/16.A

Nach diesem Maßstab liegen hier die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vor. Die Kammer ist nicht davon überzeugt, dass die Kläger sich aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb Georgiens aufhalten.

a) Soweit die Klägerin zu 1 beim Bundesamt geschildert hat, wie sie und ihre Familie im Jahr 1993 als Georgier aus Abchasien vertrieben worden sind, betrifft dies eine Binnenflucht von einem Landesteil in einen anderen, die vor vielen Jahren abgeschlossen und für die Ausreise der Klägerin zu 1 und ihrer Kinder aus Georgien im April 2015 nicht ursächlich war. Zudem hatte die Klägerin zu 1 nach ihrer Flucht aus Abchasien in das übrige georgische Staatsgebiet dort wirksamen Schutz vor der Verfolgung durch abchasische Truppen, Freischärler u. a. Separatisten gefunden (vgl. VG Sigmaringen, Urt. v. 30.10.2001 - A 4 K 11978/00 -, juris). Dem steht nicht entgegen, dass ihr aus Russland eingereister Bruder angeblich im Jahr 2014 wieder aus Georgien ausgewiesen worden ist. Diese mit einer befürchteten Spionagetätigkeit für Russland begründete Maßnahme betrifft allein den Bruder der Klägerin zu 1, jedoch nicht diese selbst. Im Übrigen fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten dafür, dass der Bruder der Klägerin zu 1 nach Abchasien zurückgeführt werden sollte.

b) Der Klägerin zu 1 kann sich auch nicht mit Erfolg auf eine Verfolgung als tatsächliche oder vermeintliche Homosexuelle in Georgien berufen, weil sie sich nicht "aus" begründeter Furcht vor einer derartigen Verfolgung außerhalb Georgiens befindet. Nach ihrem Vorbringen beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung gibt es zunächst keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass sie ihr Heimatland wegen Verfolgungshandlungen verlassen hat, die an ihre sexuelle Orientierung oder ihr Eintreten für die Rechte von homosexuellen, bi- und transsexuellen Personen in Georgien angeknüpft haben. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin zu 1 - wie sie behauptet - wirklich an der von Identoba am 17.05.2013 in ' durchgeführten Demonstration teilgenommen hat. Jedenfalls waren die verbalen und teilweise auch tätlichen Attacken eines homo- und transphoben Pöbels gegen die Demonstranten ebenso wenig fluchtersächlich wie die von der Klägerin zu 1 beschriebenen polizeilichen Maßnahmen (Verbringung der Klägerin zu 1 in einen Einsatzwagen und Vor-

1 K 3325/16.A

haltungen der Polizei). Dafür spricht, dass die Klägerin zu 1 mit ihren Kindern erst ca. zwei Jahre nach diesem Vorfall aus Georgien ausgereist ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgericht zum innerstaatlichen Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG beruht dieses auf dem Zufluchtgedanken und setzt von seinem Tatbestand her grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (vgl. BVerfGE 74, 51 [60]; 80, 315 [344]; BVerwGE 77, 258 [260]; BVerwGE 85, 139). Danach ist zwar nicht nur derjenige als verfolgt ausgereist anzusehen ist, der noch während der Dauer eines Pogroms oder individueller Verfolgung seinen Heimatstaat verlässt. Dies kann vielmehr auch bei einer Ausreise erst nach dem Ende einer Verfolgung der Fall sein. Die Ausreise muss dann aber unter Umständen geschehen, die bei objektiver Betrachtungsweise noch das äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck der erlittenen Verfolgung stattfindenden Flucht ergeben. Nur wenn ein durch die erlittene Verfolgung hervorgerufenen Trauma in einem solchen äußeren Zusammenhang eine Entsprechung findet, kann es als beachtlich angesehen werden. In dieser Hinsicht kommt der zwischen dem Abschluss der politischen Verfolgung und der Ausreise verstrichenen Zeit eine entscheidende Bedeutung zu. Je länger der Ausländer nach erlittener (Gruppen-)Verfolgung in seinem Heimatland unbehelligt verbleibt, umso mehr schwindet der objektive äußere Zusammenhang mit seiner Ausreise dahin. Daher kann allein schon bloßer Zeitablauf dazu führen, dass eine Ausreise den Charakter einer unter dem Druck einer früheren politischen Verfolgung stehenden Flucht verliert. Daraus folgt, dass ein Ausländer, dessen politische Verfolgung in der Vergangenheit ihr Ende gefunden hat, grundsätzlich nur dann als verfolgt ausgereist angesehen werden kann, wenn er seinen Heimatstaat in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung der Verfolgung verlässt. Das bedeutet nicht, dass er zwangsläufig stets sofort oder unmittelbar danach ausreisen müsste. Es ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass die Ausreise zeitnah zur Beendigung der Verfolgung stattfindet. Welche Zeitspanne in dieser Hinsicht maßgebend ist, hängt von den Umständen der jeweiligen Verhältnisse ab und bedarf hier keiner Entscheidung. Jedenfalls kann ein Ausländer, der nach einer beendeten politischen Verfolgung über mehrere Jahre hinweg in seinem Heimatstaat verblieben ist, ohne dort erneut von politischer Verfolgung bedroht zu sein, nicht als

1 K 3325/16.A

verfolgt ausgereist und damit als vorverfolgt angesehen werden, wenn er später seinen Heimatstaat verlässt (BVerwG, Urt. v. 30.10.1990 – 9 C 60/89 –, juris Rn. 12).

Diese zum innerstaatlichen Asylgrundrecht (wonach politisch Verfolgte Asyl genießen) aufgestellten Grundsätze können trotz der subjektiven Prägung des in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG geregelten Tatbestandsmerkmals der "Furcht" (vgl. Kluth in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, § 3 AsylG Rn. 9 ff.) als Ausdruck seelischer Verfassung und subjektiven Empfindens (vgl. UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft [UNHCR-Handbuch], Wien Dezember 2003, Nr. 38) uneingeschränkt auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft übertragen werden, was letztlich daraus folgt, dass nur eine "begründete" Furcht die genannte Rechtsfolge hat. Diese in der Begründetheit der Furcht liegende Einschränkung bedeutet, dass nicht nur die seelische Verfassung der betreffenden Person über ihre Flüchtlingseigenschaft entscheidet, sondern dass die seelische Verfassung, also die Furcht, durch objektive Tatsachen begründet sein muss (vgl. UNHCR- Handbuch, ebenda). Von daher sind bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft auch solche objektiven Umstände zu berücksichtigen, die - wie der Zeitablauf - darauf schließen lassen, dass der Ausländer sich beim Verlassen seines Herkunftslandes nicht mehr in einer Gefahrenlage befunden, die als politische Verfolgung zu qualifizieren ist. Letzteres ist hier in Bezug auf die tatsächliche oder vermeintliche homosexuelle Orientierung der Klägerin zu 1 zu bejahen, weil es sich bei den im Zeitpunkt der Ausreise etwa zwei Jahre zurückliegenden Übergriffen von nichtstaatlichen Akteuren auf die Teilnehmer der LGBT-Demonstration am 17.05.2013 in _____ zu denen die Klägerin zu 1 gehört haben will, und den teilweise auch gegen die Demonstranten gerichteten Maßnahmen der Polizei ungeachtet ihres eventuellen Verfolgungscharakters um Ereignisse gehandelt hat, welche die Furcht vor politischer Verfolgung nicht mehr "begründen" können.

Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Situation von sexuellen Minderheiten in Georgien trotz rechtlicher Gleichstellung, der seit dem Jahr 2000 bestehenden Straffreiheit homosexueller Handlungen, der Existenz von Strafverschärfungsvorschriften bei Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und eines im Mai 2014 verabschiedeten Anti-Diskriminierungsgesetzes nach wie vor schwierig ist. Die öffentliche

Meinung ist in Bezug auf homo-, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI) stark polarisiert und auch geprägt von der wertkonservativen und in der Gesellschaft sehr stark verankerten christlich-orthodoxen Kirche. Angehörige sexueller Minderheiten müssen deshalb im Alltags- und Berufsleben immer noch mit einer teilweise auch zur Gewaltanwendung führenden Ungleichbehandlung rechnen, was sich in der Vergangenheit an den gewaltsamen Übergriffen durch von Kirchenvertretern angeführten Gegendemonstranten bei einer LGBT-Demonstration am 17.05.2012 in [redacted] und an den von der Klägerin zu 1 geschilderten Ereignissen im Jahr darauf gezeigt hat. Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, dass die in weiten Teilen der Gesellschaft bestehende Intoleranz in den ländlichen Regionen verbreiteter ist als in urbanen Zentren, insbesondere in der Hauptstadt [redacted] (vgl. zum Ganzen: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien vom 10.11.2016, S. 5 f., 8 f.). Hinzu kommt aber vor allem, dass der georgische Staat nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz sexueller Minderheiten geschaffen hat, sondern zunehmend willens und in der Lage ist, diesen auch tatsächlich zu gewährleisten. So konnte im Jahr 2015 unter erhöhten Sicherheitsvorkehrungen eine LGBT-Demonstration ungestört durchgeführt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien vom 15.10.2015, S. 8). Dies mag zwar eine Reaktion auf die Feststellung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sein, die georgischen Behörden hätten es versäumt, den Teilnehmern der LGBT-Demonstration am 17.05.2012 in [redacted] angemessenen Schutz vor auf Vorurteilen basierenden Angriffen von Privatpersonen zu gewähren und die Misshandlungsvorwürfe in ausreichender Art und Weise zu untersuchen (vgl. EGMR, Urt. 12.05.2015 - 73235/12 -, NLMR 3/2015-EGMR, S. 4). Letzteres stellte die generelle Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des georgischen Staates nicht in Zweifel, sondern wäre vielmehr Beleg dafür, dass der georgische Staat die richtigen Schlussfolgerungen aus der Identoba-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gezogen hat. In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass Georgien am 27.06.2014 im Rahmen der Östlichen Partnerschaft ein am 01.07.2016 in Kraft getretenes Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union unterzeichnet hat. Mit diesem Abkommen soll u. a. die Beachtung der Wertvorstellungen der Europäischen Union in Bezug auf Menschenrechte einschließlich der Rechte von Angehörigen der Minderheiten,

1 K 3325/16.A

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Georgien gefördert werden (vgl. Präambel, Art. 3 Abs. 2 Buchst. h und Art. 13 Abs. 2 des Assoziierungsabkommens, BR-Drucks. 546/14, S. 9 und 14), was dem georgischen Staat entsprechende Verpflichtungen auferlegt. Außerdem genießt Georgien seit dem 28.03.2017 für die Mitgliedsstaaten für die Europäische Union mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Nordirland Visa-freiheit. Diese Regelung kann vorübergehend wieder ausgesetzt werden. Gründe für einen solchen Schritt können gemäß Art. 1a VO (EG) Nr. 539/2002 i. d. F. d. Art. 1 VO (EU) 2017/371 u. a. eine massenhafte Überschreitung der erlaubten Aufenthaltsdauer oder eine deutliche Zunahme von Asylanträgen mit geringer Anerkennungsquote sein. Zwar wäre bei einer Nichteinhaltung der Menschenrechte in Georgien eher mit einer vermehrten Stattgabe von Asylanträgen zu rechnen, was nach dem Wortlaut der genannten Vorschrift keinen Aussetzungsgrund darstellen würde. Gleichwohl kann dem georgischen Staat in seinem auch nach dem Regierungswechsel 2012 fortgesetzten Bestreben, Mitglied der Europäischen Union zu werden bzw. sich dieser weiter anzunähern, nicht an dem Befund gelegen sein, auf seinem Territorium würden die Menschenrechte nicht geachtet. In Zukunft dürften deshalb vom georgischen Staat noch stärkere Anstrengungen zum Schutz von sozialen Minderheiten zu erwarten sein. Unter diesen Umständen ist es nach Auffassung der Kammer den Betroffenen zuzumuten, sich bei etwaigen Diskriminierungen an staatliche Stellen in Georgien zu wenden und die Einhaltung der vorhandenen Anti-Diskriminierungsvorschriften zu fordern. Dafür, dass dies im Falle einer an die sexuelle Orientierung anknüpfenden Diskriminierung oder Verfolgung durch nichtstaatliche Dritte von vornherein aussichtslos wäre, ist nichts ersichtlich (ebenso VG Hannover, Urt. v. 18.02.2015 - 1 A 109/13 -, S. 10 UA). Daran ändern auch die von Amnesty International in seinem Report 2017 erwähnten Vorkommnisse und Einschätzungen nichts. Danach soll am 23.11.2016 eine sog. Transfrau an den Folgen der ihr von zwei Männern zugefügten Verletzungen gestorben seien, und eine lokale nichtstaatliche Organisation habe von mindestens 35 Übergriffen auf LGBTI-Frauen berichtet. Außerdem hätten sich das Büro des (vom georgischen Parlament) eingesetzten Ombudsmannes und lokale Menschenrechtsorganisationen besorgt gezeigt, dass es bei Verbrechen gegen LGBTI-Personen an wirksamen Untersuchungen mangle und oftmals niemand zur Verantwortung gezogen worden sei. Unabhängig davon, dass diese Fälle - etwa im Hinblick auf ein den Straftaten vorangegangenes, aber

1 K 3325/16.A

erfolglos gebliebenes Schutzersuchen der Betroffenen - nicht näher untersetzt sind, lassen sie aufgrund ihrer relativ geringen Häufigkeit einerseits und der rechtlich bestehenden Verpflichtung der staatlichen Organe zur Schutzgewährung bzw. zur Strafverfolgung andererseits eher auf ein von der georgischen Regierung nicht gewolltes Fehlverhalten der Handelnden schließen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass kein Staat der Welt einen schlechthin perfekten, lückenlosen Schutz gewähren (vgl. VGH BaWü, Urt. v. 27.10.2005 - A 12 S 603/05 -, juris Rn. 29).

c) Soweit die Klägerin zu 1 sich zur Begründung ihres Asylantrages auf Bedrohungen durch ihren früheren Lebensgefährten beruft, kann dahinstehen, ob es sich hierbei um auf Verfolgungsgründen im Sinne des § 3b AsylG beruhende Repressionen eines nicht-staatlichen Akteurs handelt. Denn diese Behauptung kann der Klägerin zu 1 aufgrund ihres widersprüchlichen und unplausiblen Vorbringens sowie des persönlichen Eindrucks, den die Kammer sich in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin zu 1 gemacht hat, nicht geglaubt werden. So hat die Klägerin zu 1 beim Bundesamt behauptet, im Februar 2013 offiziell geschieden worden zu sein. In der mündlichen Verhandlung hat sie hingegen vorgetragen, dass sie überhaupt nicht verheiratet gewesen sei und sich bereits 2011 von ihrem Mann getrennt habe, weil dieser u. a. mit ihrem Freundeskreis nicht einverstanden gewesen sei. Träfe Letzteres zu, wäre nicht nachvollziehbar, weshalb es gerade drei bis vier Jahre nach der Trennung, nämlich - wie von ihr beim Bundesamt angegeben - 2014 und Anfang 2015, mit den Bedrohungen und Beschimpfungen "besonders schlimm geworden" sei. Als völlig unplausibel erweist sich in diesem Zusammenhang vor allem die Behauptung der Klägerin zu 1, ihr Mann habe gedroht, sie und ihren älteren Sohn umzubringen, wenn sie ihm nicht den jüngeren Sohn überlasse. Denn hätte der frühere Ehemann bzw. Lebensgefährte der Klägerin zu 1 tatsächlich unter allen Umständen seinen jüngeren Sohn bei sich behalten wollen, hätte er wohl kaum der Ausreise dieses Kindes in die Bundesrepublik Deutschland zugestimmt. Hierzu muss es jedoch gekommen sein, denn die Klägerin zu 1 hat in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, sie habe ihre Söhne nur mit Zustimmung des Kindsvaters mitnehmen können. Darüber hinaus ist es in den nahezu 16 Monaten, in denen die Klägerin zu 1 von ihrem Mann besonders intensiv bedroht und beschimpft worden sein soll, zu keinerlei Übergriffen oder dergleichen gegenüber gekommen.

1 K 3325/16.A

Jedenfalls hat die Klägerin zu 1 davon nichts berichtet, was ebenfalls gegen die Richtigkeit ihres Vorbringens, jedenfalls gegen die Ernsthaftigkeit der Bedrohungen spricht. Dabei verwundert es auch nicht, dass die Klägerin zu 1 - wie sie behauptet - keine polizeiliche Hilfe erhalten hat. Insoweit fehlte es nämlich an einer akuten Gefährdungslage.

1.2. Die Kläger haben nicht den von ihnen hilfsweise geltend gemachten Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes. Plausible Anhaltspunkte dafür, dass ihnen in Georgien ein ernsthafter Schaden i. S. v. § 4 Abs. 1 AsylG, etwa in Form einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (§ 4 Abs. 1 Satz Nr. 2 AsylG), drohen könnte, bestehen nach den Ausführungen unter 1.1. nicht.

1.3. Auch die Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Georgien nicht vorliegen, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Nach dem allenfalls in Betracht zu ziehenden § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine (individuelle) Gefahr im Sinne dieser Vorschrift kann auch bestehen, wenn der Ausländer an einer Erkrankung leidet, die sich aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat voraussichtlich verschlimmern wird. Ein entsprechendes Abschiebungshindernis ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG allerdings nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen anzunehmen. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ist im Übrigen nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Konkret ist die Gefahr, wenn diese Verschlechterung alsbald nach der Abschiebung des Betroffenen einträte (BVerwG, Urt. v. 22.03.2012 – 1 C 3/11 –, juris Rn. 34). Gemessen daran ist eine Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Falle der Klägerin zu 1 - und nur diese hat sich auf ein gesundheitlich begründetes Abschiebungsverbot berufen - nicht festzustellen. Dabei kann dahinstehen, ob die Klägerin zu 1 entsprechend dem Attest des Facharztes für Psychiatrie tatsächliche an einer schweren

1 K 3325/16.A

Depression und an einer Posttraumatischen Belastungsstörung leidet, die unter Umständen mit einer Suizidgefahr einhergehen. Zu einem Abschiebungshindernis führten diese Erkrankungen nicht, weil sie in Georgien behandelt werden können und die Klägerin zu 1 mit einiger Wahrscheinlichkeit auch Zugang zu dieser Behandlung würde erlangen können. Nach den D-A-CH-Analysen "Georgien: Medizinische Versorgung - Behandlungsmöglichkeiten" (Stand: Juni 2011, S. 12 f.) und "Das georgische Gesundheitswesen im Überblick - Struktur, Dienstleistungen und Zugang" (Stand: Juni 2011, S. 5 f.), dem Länderinformationsblatt des Bundesamtes zu Georgien (Stand: Juni 2014, S. 18 f.) sowie der Auskunft des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich vom 21.06.2017 ist die Behandlung sowohl einer schweren Depression als auch einer Posttraumatischen Belastungsstörung gewährleistet. Sie richtet sich zwar im Wesentlichen nach der "sowjetischen Schule", wonach psychische Krankheiten hauptsächlich mit Medikamenten (die vom georgischen Staat kostenlos in Form von Generika zu Verfügung gestellt werden) und stationär behandelt werden. Auch gibt es nur wenige Psychiater/Psychologen, die mit der neuesten medizinischen Literatur vertraut sind. Dies allein begründet - unabhängig davon, dass kein Anspruch auf eine mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Versorgung besteht (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG) - jedoch noch nicht die Annahme einer konkreten Gefahr i. S. v. § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG. Zudem beruht das Attest - insbesondere soweit es die Posttraumatische Belastungsstörung betrifft - auf der unzutreffenden Annahme, die Klägerin zu 1 komme aus "Russland" bzw. der "Russischen Föderation", wo sie verfolgt worden sei und wohin sie fürchte, zurückkehren zu müssen. Davon kann jedoch bei der aus Georgien ausgereisten Klägerin zu 1, die auch dorthin abgeschoben werden soll, nicht die Rede sein, sodass die dem ärztlichen Attest zu Grunde liegende Befunderhebung durchgreifenden Bedenken begegnet. Außerdem lässt sich dem von der Klägerin zu 1 vorgelegten Attest nicht entnehmen, welche konkrete Behandlung außer die dort genannte Medikation von dem Psychiater für unabdingbar gehalten wird.

Ob eine Gesundheitsgefahr, namentlich in Form der Retraumatisierung, durch die Abschiebung selbst zu befürchten ist und welche rechtlichen Konsequenzen daraus zu ziehen sind, ist hingegen nicht im vorliegenden Verfahren vom Bundesamt bzw. vom

1 K 3325/16.A

Gericht, sondern im ausländerrechtlichen Verfahren (zunächst) von der für die Abschiebung zuständigen Behörde zu klären.

2. Die nach Maßgabe des § 34 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung ist auch im Übrigen nicht zu beanstanden.

3. Die Kläger haben als unterliegende Beteiligte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kosten beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2 und § 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil ist unanfechtbar, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben. Im Übrigen kann gegen dieses Urteil Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Darüber hinaus können vor dem Obergerverwaltungsgericht die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten.